



1 Privatrecht - Vollstreckung
1.3 Geistiges Eigentum und Datenschutz
1.3.24 Internationale Registrierung

BGE 4A261/2010 Allgemein gilt, dass ein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht im Markenrecht nur äusserst zurückhaltend zu bejahen ist.

Die IR-Marke Nr. xxx wurde im August 2007 mit Schutzausdehnung auf die Schweiz auf den Namen der Y. GmbH & Co. KG im Internationalen Register eingetragen und hat das Erscheinungsbild «V» (fig.). Die Registrierung beruht auf einer deutschen Basismarke mit Prioritätsdatum vom Juni 2007 und wurde im Oktober 2007 von der Organisation Mondiale de la Propriété Intellectuelle (OMPI) an das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE) notifiziert. Im November 2009 verweigerte das IGE definitiv die Schutzausdehnung auf die Schweiz zufolge Gemeingut i.S. von Art. 2 lit.a MSchG. Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab.

Art. 2 lit.a MSchG

Ob ein Zeichen Gemeingut geworden ist, beurteilt sich nach der Wahrnehmung der Adressaten in der Schweiz. Ausländische Entscheidungen haben daher keine bindende präjudizielle Wirkung, können aber immerhin im Rahmen einer rechtsvergleichenden Auslegung mitberücksichtigt werden, sofern die Rechtslage vergleichbar ist und die ausländische Rechtsprechung sich auf dieselbe Marke bezieht. Als eigentliche Indizien für die Eintragungsfähigkeit des betreffenden Zeichens als Marke sind solche Entscheide freilich nach ständiger Rechtsprechung nur dann zu werten, wenn es sich um einen Grenzfall handelt.

Das IGE ist zutreffend zum Schluss gekommen, dass es sich angesichts des klaren Gemeingutcharakters des Zeichens «V (fig.)» nicht um einen Grenzfall der Eintragungsfähigkeit handle, weshalb ausländische Eintragungen praxisgemäss keine Indizwirkung hätten.

Aber auch der Einwand, dass mindestens 14 mit Wirkung für die Schweiz geschützte Marken mit dem in Frage stehenden Zeichen direkt vergleichbar seien, führte nicht zum Erfolg. Der Grundsatz der Gleichbehandlung im Unrecht auf dem Gebiete des Markenrechts wird äusserst restriktiv gehandhabt, da selbst geringe Unterschiede der Zeichen gegen eine Vergleichbarkeit sprechen können.

Fazit

Einzelbuchstaben sind vom Markenschutz ausgeschlossen, selbst wenn anderslautende ausländische Entscheidungen vorliegen. Für die Schweiz haben ausländische Registrierungen einer Marke keine bindende Wirkung. Der Hinweis, wonach eine unterschiedliche Eintragungspraxis zu einer Marktabschottung führen könnte, sind rein rechtspolitischer Natur. Sie vermögen nichts an der geltenden Rechtslage zu ändern, nach welcher die Schweiz eine von der Praxis der Gemeinschaftsbehörden grundsätzlich unabhängige Markenpraxis führt.